

Schweiz. Fahrlehrerverband SFV Postfach 3001 Bern

- An die Präsidenten/-innen der Regionalverbände / Sektionen SFV
- An alle Mitglieder des SFV

18. März 2020

## **Coronavirus: Arbeitsausfall und Finanzhilfe**

Geschätzte Mitglieder,  
Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten

Die aktuelle Lage trifft die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer hart und direkt. Der Bund hat grundsätzlich finanzielle Hilfe in Aussicht gestellt. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie diese Finanzhilfe beantragt werden kann. Die kantonal zuständigen Stellen können der Beilage entnommen werden.

(Der Schweiz. Fahrlehrerverband SFV wird dieses Merkblatt aktualisieren, sobald weitere Informationen von den Seiten des Bundes vorliegen.)

### **Wie muss ich für die Beantragung von Finanzhilfe konkret vorgehen, wenn ich als Fahrlehrerin oder Fahrlehrer tätig bin:**

#### **a. als Angestellte/r?**

Als Angestellte/r kann ich mich mit der Einführung von Kurzarbeit seitens meines Arbeitgebers einverstanden erklären. Mein Arbeitgeber beantragt in diesem Fall die Kurzarbeitsentschädigung. Für den Arbeitsausfall erhalte ich eine Kurzarbeitsentschädigung von 80 % des Verdienstaufschlags, d.h. 80 % des wegfallenden Lohns.

Ich habe auch das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss mir in diesem Fall weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Es besteht jedoch für mich allenfalls ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

## **b. als selbstständigerwerbende Person mit und ohne Angestellte?**

Ich kann für meine Arbeitnehmer eine Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Dazu müssen meine Arbeitnehmer zuerst die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (beitragspflichtig für die ALV, nicht gekündigtes Arbeitsverhältnis, Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend, Arbeitsplatz wird durch Kurzarbeit erhalten). Sind diese allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, kann ich für alle meine Arbeitnehmer (auch Arbeitnehmer im Stundenlohn) einen Antrag stellen, die selber infolge Coronavirus unter Quarantäne gestellt wurden, aber auch wenn wegen des Coronavirus ein behördlich angeordnetes Betriebsverbot erlassen wurde, was bei Fahrschulen der Fall ist.

Arbeitnehmende hingegen, die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen, beispielsweise Krankheit, Angst vor Ansteckung oder familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege eines Familienmitglieds im Krankheitsfall, Betreuung der Kinder bei Schliessung der Schulen oder Horte) nicht erbringen können, haben keinen Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung. Für diese gelten die normalen Bestimmungen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit.

Wenn meine Angestellten mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind (ein Formular mit der schriftlichen Zustimmung aller Arbeitnehmer ist aktuell nicht mehr nötig, die Bestätigung des Arbeitgebers reicht), kann ich einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen. Dazu muss ich möglichst rasch mittels Formular bei der kantonalen Amtsstelle des Kantons (KAST), in welchem sich mein Betrieb befindet, eine Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Die Einreichfrist bei Coronafällen beträgt 3 Tage vor Beginn der Kurzarbeit. Bei der Voranmeldung wähle ich meine zuständige Arbeitslosenkasse. Bei dieser kann ich, wenn mein Antrag bewilligt wurde, innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Abrechnungsperiode den Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung mit einem weiteren Formular einreichen.

Von der entschädigten Kurzarbeitszeit profitieren nur die Angestellten, ihr Lohn wird garantiert.

**WICHTIG:** Will man den Anspruch auch auf Selbstständigerwerbende ausweiten, braucht es zuerst eine Gesetzesänderung. Diese wird bis zum 20. März vom Wirtschaftsdepartement geprüft. Der Schweiz. Fahrlehrerverband wird in diesen Tagen gemeinsam mit der Fédération Romande des Écoles de Conduite bei Bundesrat Guy Parmelin vorstellig.

## **c. als selbstständige Person mit eigener AG oder GmbH?**

Von der entschädigten Kurzarbeitszeit profitieren nur die Angestellten, ihr Lohn wird garantiert. Will man den Anspruch auch für Selbstständigerwerbende ausweiten, braucht es zuerst eine Gesetzesänderung, dies wird bis zum 20. März 2020 vom Wirtschaftsdepartement geprüft. Der Schweiz. Fahrlehrerverband wird in diesen Tagen gemeinsam mit der Fédération Romande des Écoles de Conduite bei Bundesrat Guy Parmelin vorstellig.

Betreffend anderer finanzieller Hilfen gilt: Für besonders betroffene Unternehmen überprüft der Bundesrat aktuell eine finanzielle Unterstützung. Für kleinere KMU und Selbstständigerwerbende ist die Situation aktuell noch unklar. Der Schweiz. Fahrlehrerverband SFV informiert, sobald der Bund Neuigkeiten kommuniziert hat. Auch hier werden wir selbstverständlich umgehend vorstellig werden.

**d. als Inhaber/ Inhaberin einer AG oder GmbH?**

Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder Gesellschafterin, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen oder ihre mitarbeitenden eingetragenen Partner/innen haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Zu den Versicherten, die einen massgeblichen Einfluss ausüben, gehören in der Regel die Einzelunterschriftsberechtigten sowie jene, die massgeblich finanziell an einem Betrieb beteiligt sind.

**e. im Nebenerwerb?**

Bin ich im Nebenerwerb angestellt, kann mein Arbeitgeber auch für mich eine Kurzarbeitsentschädigung beantragen, sofern ich die allgemeinen Voraussetzungen für eine Kurzarbeitsentschädigung erfülle (vgl. lit. b oberhalb). Bin ich im Nebenerwerb selbstständig tätig, habe ich selber keinen Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung.

**f. als aktive Fahrlehrer/in im AHV-Alter?**

Als Angestellte/r im AHV-Alter habe ich keinen Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung. Bin ich eine selbständig erwerbende Person im AHV-Alter, gilt sinngemäss dasselbe wie bereits ausgeführt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fahrlehrerverband



Dr. Michael Gehrken  
Präsident SFV



Dr. iur. Sarah Schläppi  
Vizepräsidentin SFV

## Kantonale Amtsstellen (KAST) für die Einreichung der Voranmeldung von Kurzarbeit

**Aktuell gelten Erleichterungen für das Ausfüllen der Voranmeldung von Kurzarbeit (Auslassen einiger Fragen). Die Einreichung ist teilweise per Mail möglich. Da dies jedoch nicht einheitlich geregelt ist, beachten Sie die Anweisungen auf der jeweiligen Website der KAST oder rufen Sie bei den speziell eingerichteten Hotlines an.**

### **AG**

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Amtsstelle Arbeitslosenversicherung

Rain 53

5001 Aarau

062 835 19 74

kurzarbeit@ag.ch

[https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft\\_arbeit/unternehmen/zuschuesse\\_entschaedigung/kurzarbeitsentschaedigung\\_beantragen/kurzarbeitsentschaedigung\\_beantragen\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/unternehmen/zuschuesse_entschaedigung/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen/kurzarbeitsentschaedigung_beantragen_1.jsp)

### **AI**

Arbeitsamt

Marktgasse 2

9050 Appenzell0

71 788 96 25

vd@ai.ch

<https://www.ai.ch/themen/wirtschaft-und-arbeit/arbeit/kurzarbeits-und-schlechtwetterentschaedigung/kurzarbeitsentschaedigung>

### **AR**

Arbeitslosenversicherung AR

Obstmarkt 1

9102 Herisau

071 353 63 60

### **BE**

Amt für Arbeitslosenversicherung

Rechtsdienst

Lagerhausweg 10

3018 Bern

031 633 58 41

rechtsdienst.ava@be.ch

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

### **BL**

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Bahnhofstrasse 32

4133 Pratteln

061 552 06 80

kast@bl.ch

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/kiga/offentliche-arbeitslosenkasse/kurzarbeitsentschaedigung%202>

## **BS**

Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung

Hochstrasse 37

Postfach

4002 Basel

kast.awa@bs.ch

<https://www.awa.bs.ch/arbeitgebende-unternehmen/finanzielle-unterstuetzung/kurzarbeits-entschaedigung.html>

## **FR**

Amt für den Arbeitsmarkt (AMA)

Rechtdienst

Boulevard de Pérolles 25

1700 Freiburg

026 305 96 57

juridique.spe@fr.ch

<https://www.fr.ch/de/ama/arbeit-und-unternehmen/arbeitslosigkeit/kurzarbeit>

## **GE (Formular per Mail einreichen)**

Service juridique

Rue des Gares 16

Case postale 2660

1211 Genève 2

022 388 10 18

rht@etat.ge.ch

<https://www.ge.ch/reduction-horaire-travail-rht>

## **GL**

Kantonales Arbeitsamt im Kanton GL

Wirtschaft & Arbeit

Zwinglistrasse 6

8750 Glarus

055 646 66 21

jeanne.richenberger@gl.ch

<https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/arbeit/arbeitsamt/kurzarbeit.html/1007>

## **GR**

Arbeitslosenkasse Graubünden

Grabenstrasse 8

7000 Chur

081 257 23 43

info@alk18.gr.ch

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/kiga/alv/alk/Seiten/default.aspx>

## **JU**

Service de l'économie et de l'emploi

1, rue de la Jeunesse

2800 Delémont

032 420 52 10

secr.see@jura.ch

<https://www.jura.ch/fr/Autorites/Administration/DES/SEE.html>

## **LU**

WAS wira KAST und Recht

Bürgenstrasse 12

Postfach

6002 Luzern

041 228 61 00

kurzarbeit@was-luzern.ch

<https://wira.was-luzern.ch/bereiche/kast-und-recht/kurzarbeitsentschaedigung/>

## **NE**

Office des relations et des conditions de travail

secteur surveillance

rue du Parc 117

2300 La Chaux-de-Fonds

032 889 48 83

ORCT.Surveillance@ne.ch

<https://www.ne.ch/autorites/DEAS/SEMP/organisation/Pages/rht.aspx>

## **OW / NW**

Öffentliche Arbeitslosenkasse Obwalden Nidwalden

Bahnhofstrasse 2

6052 Hergiswil NW

041 632 33 44

info@alkownw.ch

<https://www.alk-ownw.ch/dienstleistungen/dienstleistungen-kurzarbeitsentschadigung>

## **SG**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kurzarbeit/Schlechtwetter

Davidstrasse 35

9001 St.Gallen

058 229 48 85

<https://www.sg.ch/wirtschaft-arbeit/arbeitgebende/kurzarbeit-anmelden.html>

## **SH**

Kantonale Amtsstelle

Mühlentalstrasse 105

8200 Schaffhausen

052 632 78 39

kast@ktsh.ch

<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Volkswirtschaftsdepartement/Arbeitsamt/Arbeitgeber-und-Unternehmen/Kurzarbeits--und-Schlechtwetterentsch-digung-1297588-DE.html>

## **SO**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kantonale Amtsstelle

Rathausgasse 16

4509 Solothurn

032 627 94 11

kast@awa.so.ch

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit/kantonale-amtsstelle/kurzarbeit/voranmeldungbewilligung/>

## **SZ**

Amt für Arbeit (AFA)  
Abteilung Arbeitsmarkt  
Lückenstrasse 8  
Postfach 1181  
6431 Schwyz  
041 41 819 16 26  
afa@sz.ch  
<https://www.sz.ch/unternehmen/arbeit-gewerbeaufsicht/arbeitslosenversicherung/kurzarbeitsentschaedigung.html/72-443-4443-1832-1827>

## **TG**

Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Rechtsdienst  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld  
058 345 54 00  
awa@tg.ch  
<https://awa.tg.ch/arbeitsgebende/finanzielle-leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html/3321>

## **TI**

Cassa cant. di assic. contro la disoccupazione  
Via S. Gottardo 17  
6900 Lugano-Massagno  
091 821 91 81  
[ccad@ias.ti.ch](mailto:ccad@ias.ti.ch)

## **UR**

Amt für Arbeit und Migration  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
041 875 24 18  
arbeit.migration@ur.ch  
<https://www.ur.ch/themen/1915>

## **VD**

Service de l'emploi  
Instance juridique chômage  
rue Marterey 5  
1014 Lausanne  
021 316 60 93  
<https://www.vd.ch/prestation-detail/prestation/demander-des-indemnitees-en-cas-de-reduction-de-lhoraire-de-travail-rht/>

## **VS (Formular nur per Mail, nicht per Post einreichen)**

DIHA Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit  
Av. du Midi 7  
1950 Sitten  
027 606 73 02  
diha-kae-alv@admin.vs.ch  
<https://www.vs.ch/de/web/sict/kae-coronavirus>

**ZG**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Abteilung Arbeitskräfte

Kurzarbeit

Aabachstrasse 5

6301 Zug

041 728 55 20

[https://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/amt-fur-wirtschaft-und-arbeit#amt-fur-wirtschaft-und-arbeit\\_block\\_1](https://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/amt-fur-wirtschaft-und-arbeit#amt-fur-wirtschaft-und-arbeit_block_1)

**ZH**

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Kantonale Amtsstelle Arbeitslosenversicherung

Postfach

8090 Zürich

043 259 26 54

alvhotline@vd.zh.ch

<https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus/kurzarbeit-wichtiges-arbeitgeber.html>